

**Informationen zu den Prüfungen
und Abschlüssen in den
Jahrgängen 9 und 10**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Teilnahme an den Prüfungen	3
3.	Bewertung der Prüfungsleistungen	4
4.	Wiederholung des 10. Schuljahres	5
5.	Ablauf der Prüfungen	6
5.1	Schriftliche Prüfungen	6
5.1.1	Prüfungsinhalte	6
5.1.2	Sprachfeststellungsprüfung in den Herkunftssprachen.....	6
5.2	Mündliche Prüfung.....	7
5.2.1	Sprachfeststellungsprüfung in den Herkunftssprachen.....	7
5.2.2	Praxisorientierte Prüfung (PoP).....	7
6.	Berechnung der Abschlüsse.....	8
6.1	Erster allgemeinbildender Schulabschluss	8
6.2	Mittlerer Schulabschluss	8
6.3	Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe	8

1. Allgemeines

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe sonstige Interessierte,

im 9. Schuljahr werden die ersten Weichen für die Abschlüsse gestellt: Der erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird vergeben. Das bedeutet für einige Schülerinnen und Schüler, dass sie an den Abschlussprüfungen teilnehmen werden. Im 10. Schuljahr kann der mittlere Schulabschluss (MSA) erreicht werden, und einige Schülerinnen und Schüler bekommen mit dem Zeugnis bescheinigt, dass sie die Zugangsberechtigung für die Vorstufe der Sekundarstufe II erhalten. Außerdem kann auch im 10. Schuljahr der ESA erreicht oder verbessert werden, auch der erweiterte ESA wird in diesem Jahrgang vergeben.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungen und Abschlüsse informieren. Sie erhalten diese Broschüre in der Regel nur einmal in Jahrgang 9, im darauffolgenden Jahr bekommen Sie aber das aktuelle Ergänzungsblatt „Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen“ mit Fristen und den Terminen für die Prüfungen. Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage unter www.irena-sendler-schule.hamburg.de.

Für die Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, wird es zentrale schriftliche Prüfungen und schulinterne mündliche Prüfungen in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** geben. Bei der ersten Teilnahme am ESA ist es Pflicht, eine praxisorientierte Prüfung abzulegen.

Für weitere Informationen empfehle ich die Seite www.hamburg.de/abschlusspruefungen/. Hier finden Sie alle behördlichen Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben, alle zentralen Termine, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Stadtteilschulen (APO-GrundStGy) und auch Übungsmaterial.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern viel Durchhaltevermögen und noch mehr Erfolg für die Prüfungen in diesem oder im kommenden Schuljahr.

A. Haß
Abteilungsleitung 8 - 10

2. Teilnahme an den Prüfungen

Jahrgang 9:

Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Halbjahreszeugnisses im Januar höchstens die Anforderungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfüllen oder die eine Prognose „ohne Abschluss“ haben, müssen an den ESA-Prüfungen teilnehmen. Die anderen Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs können auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen. Dieser Antrag muss bis zur Zeugniskonferenz im Januar bei Herrn Haß vorliegen und kann von dieser abgelehnt werden. Ein solcher Antrag ist in der Regel nur sinnvoll, wenn die MSA-Prognose im Halbjahreszeugnis ganz knapp ausgefallen ist, um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler, die sich im 2. Halbjahr verschlechtern und auf ESA-Niveau abrutschen, den ersten allgemeinbildenden Abschluss am Ende des Schuljahres nicht erreichen. Bitte beachten Sie auch das Ergänzungsblatt „Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen“.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende von Jahrgang 9 mit ihrem Zeugnis eine MSA- bzw. Sek II-Prognose vorweisen können, erhalten den ersten allgemeinbildenden Abschluss auch ohne Teilnahme an der Prüfung. Es gelten allerdings die üblichen Ausgleichsbestimmungen (S. 8).

Jahrgang 10:

Die Prüfungsordnung gibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die am Ende des 1. Halbjahres im Halbjahreszeugnis die Prognose „MSA“ (mittlerer Schulabschluss) oder „Sek II“ (mittlerer Schulabschluss mit Übergangsberechtigung in die Vorstufe der Sekundarstufe 2) im Zeugnis stehen haben, an den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss teilnehmen müssen.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 bereits einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben, aber Ende Januar im Halbjahreszeugnis nicht die Prognose „MSA“ oder „Sek II“ haben, können auf Antrag der Sorgeberechtigten an der MSA-Prüfung teilnehmen. Dieser Antrag muss bis zur Zeugniskonferenz im Januar bei Herrn Haß vorliegen. Die Zeugniskonferenz genehmigt die Teilnahme in der Regel nur, wenn die realistische Möglichkeit besteht, dass der MSA auch tatsächlich erreicht werden kann. Da es im Zeugnis Ganzjahresnoten gibt, müssen die Leistungen des 1. Halbjahres in die Überlegungen mit einfließen, genauso wie die Einschätzung der Zeugniskonferenz über die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Alle Noten des Zeugnisses spielen eine Rolle!

Ohne Teilnahme an der MSA Prüfung ist das Erreichen des MSA nicht möglich, auch nicht die Versetzung in die 11. Klasse!

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und die im Januar erneut keine Prognose auf einen Abschluss haben oder die eine „ESA“-Prognose haben, müssen an den Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und im Januar eine MSA- oder Sek II-Prognose bekommen, können von der Zeugniskonferenz verpflichtet werden, neben der MSA- auch noch die ESA-Prüfung abzulegen, dies kann auch von den

Eltern beantragt werden. Der Grund ist, dass die Gefahr besteht, bei Nichtteilnahme an der ESA-Prüfung und gleichzeitiger Leistungsver schlechterung im 2. Halbjahr überhaupt keinen Abschluss zu bekommen.

Neu seit dem Schuljahr 2017/2018 ist, dass es in Jahrgang 10 noch einen erweiterten ESA gibt, der auch ohne Prüfung vergeben wird. Diesen eEsa erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die entweder in Jahrgang 10 ihre ESA-Prüfung abgelegt haben und im Abschlusszeugnis die Bestimmungen des ESA erfüllen oder diejenigen, die bereits in Jahrgang 9 ihren ESA erreicht haben und in Jahrgang 10 im Abschlusszeugnis ebenfalls die Bestimmungen des ESA erreicht haben (siehe Seite 8). Im letzteren Fall ist keine Abschlussprüfung notwendig, um den eEsa zu erhalten. Wenn Eltern dies beantragen, kann auch die ESA Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden, um die Abschlussnoten zu verbessern.

3. Bewertung der Prüfungsleistungen

Prinzipiell gilt: Wenn ein Prüfling täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, muss er mit dem Ausschluss von einzelnen Prüfungsteilen oder der gesamten Prüfung rechnen. Wer die Prüfung nicht ablegt, kann den angestrebten Abschluss nicht erreichen. Ein Fehlen kann nur mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden. Wird ein Termin ohne Entschuldigung versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden! Daher ist es unbedingt notwendig, sich morgens bis 8 Uhr telefonisch krankzumelden (direkt im Schulbüro, Tel.: 040 4288693-0) und das ärztliche Attest mit Datum des Prüfungstages unverzüglich in der Schule vorbeizubringen oder es zu schicken.

Benotung:

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in der **schriftlichen** Prüfung ...

- ... zum MSA Aufgaben der grundlegenden und erweiterten Anforderungen und werden mit den Zensuren E1 bis G6 benotet.
- ... zum ESA Aufgaben der grundlegenden Anforderungen und werden mit den Zensuren G1 bis G6 benotet.

Es gilt folgender Umrechnungsschlüssel der Stadtteilschulnoten:

STS-Noten	E1	E2	E3	E4	G2	G3	G4	G5	G6
Gy-Noten	1	2	3	4	5	6	6	6	6
MSA-Noten	1	1	2	3	4	5	6	6	6
ESA-Noten	1	1	1	1	2	3	4	5	6

Das bedeutet:

- ➔ Eine G3 entspricht bereits mangelhaften Leistungen im mittleren Schulabschluss!
- ➔ Eine G2 entspricht mangelhaften Leistungen für den Übergang in die Sek II!

Gewichtung schriftliche/mündliche Prüfung:

Die Prüfungsnote wird aus dem **Durchschnitt** der Note der mündlichen und schriftlichen Zensur gebildet (50:50).

Zensuren im Zeugnis:

Die Noten aus der Prüfung gehen zu 40% in die Jahresnoten der einzelnen Fächer ein. 60% der Note ergeben die Jahresunterrichtsleistung. Die **Zeugnisnoten**, die am Ende des Schuljahres im Zeugnis stehen, entscheiden darüber, welcher Abschluss erreicht wurde. Dafür sind **alle** Noten entscheidend, nicht nur die Noten in den Prüfungsfächern. Für die Berechnung der einzelnen Abschlüsse beachten Sie auch S. 8.

4. Wiederholung des 10. Schuljahres

Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 10 können Klasse 10 einmalig wiederholen, wenn mit dem nächsten Abschlusszeugnis ein höherwertiger Abschluss zu erwarten ist. Dies setzt voraus, dass man, **bezogen auf den nächsthöheren Abschluss:**

- in den Fächern Deutsch, Mathe, erste oder zweite Fremdsprache mindestens zwei Mal die Note 4 vorweisen kann.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 2x G2; mit mittlerem Schulabschluss: 2x E4)
- höchstens vier Mal die Note 5 erhalten hat.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 4x G3; mit mittlerem Schulabschluss: 4x G2)
- in keinem Fach die Note 6 hat.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 0x G4; mit mittlerem Schulabschluss: 0x G3)

WICHTIG: Die Note 5 bezogen auf den nächsthöheren Abschluss (mit ESA, Ziel MSA: G3; mit MSA, Ziel Sekundarstufe 2: G2) im Lernbereich Gesellschaft entspricht der Note 5 in zwei Fächern. Gleiches gilt für die Note 5 in einem naturwissenschaftlichen Lernbereich.

Die Wiederholung ist außerdem ausgeschlossen, wenn Leistungsnachweise oder einzelne Prüfungsteile ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden.

Außerdem gibt es noch weitere Wiederholungsmöglichkeiten bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen, aufgrund derer die Lern- und Leistungsentwicklung erheblich erschwert war. Auch hier muss die Aussicht auf den nächsthöheren Abschluss gegeben sein, damit die Wiederholung genehmigt wird. Auch wenn trotz einjähriger Teilnahme an der Lernförderung der jeweilige individuell erreichbare Abschluss verpasst wurde, gibt es laut Prüfungsordnung eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klasse.

Anträge zur Wiederholung müssen spätestens zur Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres schriftlich bei Herrn Haß vorliegen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Termine in der Beilage „aktuelle Ergänzungen“. Die Zeugniskonferenz muss dem Antrag zustimmen, bei Ablehnung liegt die Entscheidung darüber bei der Schulbehörde.

5. Ablauf der Prüfungen

5.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen werden zentral von der Schulbehörde gestellt. Die Termine sind für ganz Hamburg identisch.

Dauer: Englisch und Sprachfeststellungsprüfung: 135 Minuten, Mathe und Deutsch 155 Minuten.

Beginn: Die schriftlichen Prüfungen fangen um 9 Uhr pünktlich an, d.h. die Schülerinnen und Schüler finden sich gegen 8.30 Uhr in der Schule ein und begeben sich um 8.45 Uhr in den jeweiligen Prüfungsraum und legen die erlaubten Hilfsmittel und die Stifte heraus.

Täuschungen: Wer beim Täuschen erwischt wird, erhält eine G6. Als Täuschungsversuch können ebenfalls Handys, Headsets, MP3-Player, Smart-Watches und ähnliches gelten, wenn sie nicht zu Beginn der Prüfung auf dem Tisch der aufsichtführenden Lehrkraft ausgeschaltet abgelegt wurden.

Bewertung:

Nach den Bewertungsmaßstäben, die von der Behörde vorgegeben werden, werden die Arbeiten von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern korrigiert. Die Arbeiten werden danach archiviert, also nicht mehr zurückgegeben.

5.1.1 Prüfungsinhalte

Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsinhalte findet man in den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungen“, die die Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht hat, und die unter anderem im Internet zu finden sind¹. Dort findet man noch mehr Hinweise und Erläuterungen zu den Prüfungsaufgaben.

5.1.2 Sprachfeststellungsprüfung in den Herkunftssprachen

Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die am Regelunterricht in einer deutschen Schule zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I teilnehmen, können die Abschlussprüfung im Fach Englisch durch eine Abschlussprüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen und Prüfer für die jeweilige Sprache zur Verfügung stehen. Die ESA-Prüfung entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen, die MSA-Prüfung dem Niveau B2.

¹ <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>

5.2 Mündliche Prüfung

Es handelt sich dabei in der Regel um **Gruppenprüfungen**.

Themen:

In allen drei Fächern werden die Prüfungsinhalte von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern nach gegenseitiger Absprache in den Koordinationskonferenzen festgelegt und rechtzeitig den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben. Die direkte Vorbereitung auf die Prüfung kann in den einzelnen Fächern unterschiedlich sein (z.B.: 30 Minuten Vorbereitungszeit vor der Prüfung; längere Gruppen-Projektarbeit über 1 - 2 Wochen; Ausarbeitung eines Themas ab 3 Tagen vorher usw.). Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer übernehmen die Planung und Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und informieren über den genauen Termin und die Uhrzeit.

Dauer:

Die Gruppenprüfungen dauern in der Regel je Gruppe 30 bis 60 Minuten, abhängig von der Gruppengröße.

Bewertung:

Zwei Prüferinnen oder Prüfer beurteilen unabhängig voneinander und legen eine gemeinsame Zensur fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Gruppenprüfung bekannt gegeben und erläutert.

5.2.1 Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache – mündliche Prüfung

Prüfungsthemen werden aus den gleichen Inhalten wie die schriftliche Prüfung entwickelt und werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung durchgeführt. Es gibt dafür zentrale Termine an ausgewählten Schulen in Hamburg.

5.2.2 Praxisorientierte Prüfung (PoP)

Schülerinnen und Schüler, die entweder an der ESA-Prüfung teilnehmen müssen oder alle drei ESA-Prüfungen wiederholen, müssen eine praxisorientierte Prüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung ablegen. An der Irena-Sendler-Schule wird diese Prüfung in der Regel von den Deutschlehrerinnen und -lehrern kurz nach dem Betriebspraktikum im Januar durchgeführt. Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus diesem Praktikum. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung der Prüfung zwei Noten. Die eine Note ist die mündliche Prüfungsnote in Deutsch und die andere ist die Note für die praxisorientierte Prüfung.

In Jahrgang 10 finden die praxisorientierten Prüfungen in der Zeit der anderen mündlichen Prüfungen statt. Das Thema wird in der Regel mit den Deutschlehrerinnen oder Deutschlehrern abgesprochen und individuell festgelegt.

Die Note für die praxisorientierte Prüfung wird im Zeugnis extra aufgeführt. Sie findet ausschließlich im Rahmen der ESA-Prüfung statt. Bei der MSA-Prüfung gibt es keine solche Prüfung!

6. Berechnung der Abschlüsse

6.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (Jahrgang 9) und erweiterter ESA (Jahrgang 10)

- Teilnahme an der ESA-Prüfung und im Zeugnis über alle Fächer einen Durchschnitt von G4,0 oder besser, oder ohne Prüfungsteilnahme mit MSA bzw. Sek II Prognose zum Halbjahr und im Abschlusszeugnis.
- Zum Erreichen des eESA in Jahrgang 10 muss nicht an der Prüfung teilgenommen werden, wenn der ESA bereits in Jahrgang 9 erworben wurde. Entscheidend sind die Ganzjahresnoten Ende 10.

➔ Auch die praxisorientierte Prüfung zählt mit für den Durchschnitt.

Kein erster allgemeinbildender Schulabschluss, wenn:

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund. (= G6)
- in einem Fach keine Note erteilt werden konnte und dies der Note G6 entspricht.
- 2x G5 in Deutsch und Mathe
- 1x G6 in Deutsch, Mathe oder Englisch
- 2x G6
- 3x G5

6.2 Mittlerer Schulabschluss (Jahrgang 10)

➔ Teilnahme an der Prüfung und im Zeugnis in allen Fächern G2 oder besser (ggf. Ausgleich schwächerer Fächer)

➔ Ansonsten können zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:

➔ 1x G3 mit mindestens 1x E3 oder 2x E4

➔ 1x G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3

Kein mittlerer Schulabschluss, wenn:

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund. (= G6)
- in einem Fach keine Note erteilt werden konnte und dies der Note G6 entspricht.
- 2x G3 in Deutsch, Mathe, Englisch
- 1x G4 in Deutsch, Mathe, Englisch
- 1x G3 und 1x G4
- 3x G3

6.3 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 10)

➔ mittlerer Schulabschluss und im Zeugnis in allen Fächern E4 oder besser (ggf. Ausgleich schwächerer Fächer)

➔ Ansonsten können zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:

• 1x G2 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3

• 1x G3, G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E1 oder 2x E2

Keine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe, wenn:

- Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund (= G6)
- Falls in einem Fach keine Note erteilt werden konnte, und dies der Note G6 entspricht
- 2x G2 in Deutsch, Mathe, Englisch
- 1x G3 in Deutsch, Mathe, Englisch
- 1x G2 und 1x G3
- 3x G2